

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	48
vom:	2016-05-09
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

Steuerabzug für den Besuch von Kindergarten und Schule

Seit 2015¹ können 19% der Kosten für den Besuch des Kindergartens, der Volksschule, der Mittel- und Oberschule von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Der Abzug ist auf maximal 19% von 400,00 Euro pro Schüler gedeckelt.²

1 Objektiver Anwendungsbereich

Abgezogen werden können:³

- die Einschreibgebühren⁴
- das Schulgeld⁵
- die Gebühren für die Schulmensa

Nicht abgezogen werden können Aufwendungen für den Kauf von:⁶

- Unterrichtsmaterialien
- Schulbüchern

Die Zahlungen für die Schulmensa können auch dann abgezogen werden, wenn die Mensa nicht von der Schule selbst geführt wird. Es ist daher nicht notwendig, dass die Mensaleistung von der Körperschaft, die den Kindergarten oder die Schule führt, beschlossen wird.⁷

2 Dokumentation

Die Art der Dokumentation hängt von der Zahlungsform ab.

2.1 Zahlung mittels Post oder Bank

Die entsprechenden Aufwendungen können durch⁸

- den eingezahlten Posterlagschein
- die entsprechende Banküberweisung

dokumentiert werden.

Der Post- oder Bankerlagschein muss folgende Angaben beinhalten:

1 mit 16.7.2015 wurde die entsprechende Bestimmung eingeführt, Art. 1 Abs. 212 Gesetz 107/2015
2 Art. 15 Abs. 1 Buchst. e-bis DPR 917/1986 eingefügt durch Art. 1 Abs. 151 Buchst. b Gesetz 107/2015
3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15
4 „tassa di iscrizione“
5 „tassa di frequenza“
6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15
7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1
8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

- die begünstigte Körperschaft (Schule, Gemeinde)
- Grund der Zahlung (Schulmensa, Schulgebühr)
- Vor- und Nachnamen des Kindes

2.2 Andere Zahlungsformen

Wenn für den Besuch des Kindergartens, der Schule oder der Mensa auch eine andere Zahlungsformen vorgesehen ist, wie zum Beispiel mittels:

- Bargeld
- Bancomat
- Kreditkarte
- Essensbons (auch in elektronischer Form)

kann die Zahlung auch durch eine Bescheinigung der entsprechenden Körperschaft (Kindergarten, Schule, Gemeinde) dokumentiert werden.⁹

Diese Bescheinigung muss folgende Angabe enthalten:

- der für das betreffende Jahr bezahlte Betrag
- Vor- und Nachnamen des Kindes

Sowohl der Antrag¹⁰ um Ausstellung der Bescheinigung als auch die Bescheinigung¹¹ selbst unterliegt nicht der Stempelsteuer, sofern auf beiden der Verwendungszweck angeführt ist.¹²

3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Abzug steht für das gesamte Jahr 2015 zu, auch wenn die Zahlung vor dem 16.7.2015 erfolgte.¹³

Nachdem bisher keine detaillierten Anleitungen zur Dokumentation erlassen wurden, werden, beschränkt auf das Jahr 2015, auch Bescheinigungen anerkannt, die nicht alle oben angeführte Angaben enthalten.¹⁴ Die fehlenden Angaben können vom Steuerpflichtigen ergänzt werden.

4 Organisatorische Hinweise

Aufgrund der Bestrebungen der Agentur der Einnahmen für die Steuerpflichtigen eine ausgefüllte Steuererklärung bereit zu stellen, muss davon ausgegangen werden, dass ab 2016 die Körperschaften welche diese Kindergarten-, Schul- und Mensaleistungen anbieten, verpflichtet werden, die entsprechenden Einzahlungen elektronisch dem Finanzamt zu melden.

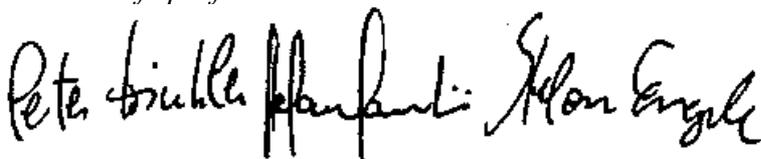
Wir empfehlen daher den betroffenen Körperschaften sich frühzeitig darauf vorzubereiten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

¹⁰ Art. 14 Tabelle zum DPR 131/1986

¹¹ Art. 5 Abs. 1 Tabelle zum DPR 131/1986

¹² „für steuerliche Zwecke“

¹³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15

¹⁴ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1